

Über die Gemeinde des Betriebssitzes
der Gaststätte an das

Landratsamt Roth
SG 41 - Gaststättenrecht -
Weinbergweg 1
91154 Roth

Eingangsvermerke:

→ Bitte geben Sie den vollständig ausgefüllten Antrag bei der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde ab!

Info: ☎ **09171/81-1260** 📠 **09171/81-971260**



E-Mail: ordnungsamt@landratsamt-roth.de

Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (§§ 2, 3 Gaststättengesetz)

Neuerrichtung eines Betriebs

Weiterführung eines bestehenden Betriebes

Änderung / Erweiterung der Räume

Änderung der Betriebsart (Schank- und / oder Speisewirtschaft)

zum Betrieb der

Schank- und Speisewirtschaft (auch Imbiss)	(Neuer) Name der Gaststätte _____
Schankwirtschaft (kein Speisenangebot)	Anschrift der Gaststätte _____

⇒ Datum der geplanten Betriebsaufnahme: _____

1. Personalien des Antragstellers bzw. des Vertreters der jur. Person wie z.B. UG / GmbH / Verein (bei mehreren Vertretern sowie einer GbR ist je ein Formular auszufüllen):

ggf. Name der jur. Person (z.B. UG, GmbH) _____

ggf. Anschrift der jur. Person _____

Familienname (ggf. des Vertreters der jur. Person) _____

Vorname(n) (ggf. des Vertreters der jur. Person) _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Wohnadresse: _____

Kontakt: Telefon: _____ E-Mail: _____

Staatsangehörigkeit: deutsch andere: _____

- Bei ausl. Staatsangehörigen:
Eine Aufenthaltserlaubnis besteht bis: _____
- Sie wurde erteilt durch (Behörde): _____

Ihr Aufenthalt und die berufliche Betätigung in den letzten drei Jahren:

von	bis	Aufenthaltsort:	berufliche Betätigung:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

◆ Angaben zu weiteren Voraussetzungen:

- Liegt ein Unterrichtsnachweis der IHK vor?
Beachte: Bäckermeister, Brauermeister, Fleischereimeister, Hotelbetriebswirte, usw. benötigen keine Extra-Unterrichtung

Ja, der Unterrichtsnachweis liegt dem Antrag bei.

Nein, die **Anmeldung erfolgt** durch den Antragsteller.

➔ Ein Termin wurde vereinbart am:

- Haben Sie bereits eine oder mehrere Gaststätten betrieben?

Nein.

Ja:

Name der Gaststätte:

Anschrift der Gaststätte:

_____	_____
_____	_____
_____	_____

- Ist/War ein Strafverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welchem Gericht: _____

- Ist/War ein Bußgeldverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welcher Behörde: _____

- Ist/War ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen Sie anhängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welcher Behörde: _____

- Haben Sie eine eidesstattliche Versicherung über Ihr Vermögen abgegeben? Ja Nein

Wenn ja, bei welchem Amtsgericht: _____

- Wurde gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ist noch eines anhängig? Ja Nein

Wenn ja, bei welchem Gericht läuft das Verfahren: _____

2. Angaben zum / über den Betrieb:

- ◆ Sie betreiben die Gaststätte als Pächter (Bitte Pachtvertrag in Kopie beilegen!)
Eigentümer (Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszugs beilegen!)

- Name Ihres Vorgängers: _____
- Bei Pachtbetrieb Name des Eigentümers: _____

- ◆ Angaben zu den Betriebsräumen: Größe (in m²) _____, Anzahl der Gastplätze: _____

Bitte fügen Sie immer einen Raumplan mit m² Angaben bei und weisen Sie besonders auf räumliche Veränderungen im Vergleich zum Vorbetrieb hin.

Raumplan liegt dem Antrag bei

Raumplan wird nachgereicht

- ◆ Soll eine Außenbewirtschaftung (Garten, Terrasse, o.ä.) stattfinden?

Ja, Größe (in m²) _____, Anzahl der Gastplätze: _____

Nein.

- ◆ Angaben zur Betriebsart:

- Ausschank von Alkohol: Ja Nein
- Art der Speiseabgabe: alle Speisen nur Imbissgerichte
- Die Bewirtung erfolgt für jeden nur Übernachtungsgäste
- Musikdarbietungen: Nein Ja (max. 12 im Jahr erlaubt)
- Shisha, Wasserpfeifen: Nein Ja

- ◆ Werden Geldspielautomaten aufgestellt?

Nein.

Ja, Anzahl der Geldspielgeräte (max. 2!): _____

→ bei mehr als 2 Geräten:

Name, Adresse und Datum der Erlaubnis des Aufstellers:

Bitte eine Geeignetheits-Bestätigung der Betriebssitzgemeinde und eine Kopie der Aufsteller-Erlaubnis des Automatenaufstellers beifügen!

- ◆ Geplante Öffnungszeiten: _____

Ruhetag? _____

Hinweis:

Die Bestimmungen über die allgemeine Sperrzeit müssen eingehalten werden. Soweit noch Sperrzeitverkürzungen erforderlich sind können diese im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung des Betriebssitzes beantragt werden.
Für Wirtschaftsgärten gelten i.d.R. besondere Regelungen (Öffnung nur bis 22.00 Uhr), aus besonderem Anlass sind Betriebszeitverlängerungen ggf. im Rahmen der vorübergehenden Gestattung nach § 12 GastG, ebenfalls von der Betriebssitzgemeinde zu erteilen.

- ◆ Soll die Erlaubnis befristet werden? Ja, bis _____ Nein

- ◆ **Vor Erteilung der Erlaubnis ist eine Abnahme der Gaststätte durch die Lebensmittelüberwachung notwendig. Einen Termin erhalten Sie von etwa 07.30 - 08.30 Uhr für den jeweiligen Betriebsort unter:**

Bereich I Roth, Rednitzhembach, Schwanstetten, Wendelstein	Bereich II Allersberg, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing	Bereich III Abenberg, Büchenbach, Georgensgmünd, Kammerstein, Rohr, Röttenbach, Spalt
---	---	--

Herr Kerl
☎ **09171/81-1658**

Herr Jäger
☎ **09171/81-1655**

Herr Sixtbauer
☎ **09171/81-1659**

➔ **Ein Termin wurde vereinbart am:** _____

Ich versichere, sämtliche Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Ein Antrag auf Erteilung eines **Führungszeugnisses** zur Vorlage bei einer Behörde sowie eines **Gewerbezentralregisterauszuges** ist **von Ihnen** bei Ihrer **Wohnsitzgemeinde** zu stellen.

Die Beantragung **beider** Unterlagen erfolgte am _____ bei _____
(ggf. Quittungen beifügen)

Ich bin mit der Weitergabe meiner Daten an den Bayerischen Hotel- & Gaststättenverband
einverstanden. nicht einverstanden.

Antrag auf vorläufige Erlaubnis nach § 11 Gaststättengesetz

Falls nicht rechtzeitig zum geplanten Betriebsbeginn alle Unterlagen vorgelegt werden können, ist die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis möglich (**grundsätzlich nur bei Fortführung einer Gaststätte**).

Dies gilt allerdings nur dann, wenn gleichzeitig auch die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird. Eine rückwirkende Erteilung ist nicht möglich!

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis verursacht zusätzliche Kosten und ist nur möglich bei Vorlage von:

- ◆ Pacht- bzw. Eigentumsnachweis
- ◆ Einzahlungsquittungen für die Beantragung des Führungszeugnisses und des Gewerbezentralregisterauszugs (bei der Wohnsitzgemeinde)
- ◆ Kopie des gültigen Ausweises
- ◆ Abnahmetermine mit dem zuständigen Lebensmittelüberwachungsbeamten

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/in

Stellungnahme der Gemeinde am Betriebsitz:

Urschriftlich mit _____ Anlage(n)

an das Landratsamt Roth

mit folgender Stellungnahme:

es sind keine / folgende Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß der/die Antragsteller/-in die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt:

1. Die zum Betrieb bestimmten Räume sind geeignet. nicht geeignet, weil:

2. Sonstige Feststellungen, insbesondere besondere Sperrzeiten:

Ort, Datum, Gemeindestempel

Unterschrift

Bleibt beim Antragsteller

Anhang: Wegweiser für die Antragstellerin / den Antragsteller

<p>Eine Gaststättenerlaubnis ist nur <u>nötig</u>, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ alkoholische Getränke ⇒ zum Verzehr an Ort und Stelle ⇒ gegen Bezahlung <p>verabreicht werden.</p>	<p>Eine Gaststättenerlaubnis ist <u>nicht nötig</u>, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ ausschließlich alkoholfreie Getränke verabreicht werden. <p>oder:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Getränke aller Art nur an Hausgäste eines Beherbergungsbetriebs verabreicht werden.
---	--

Ansprechpartner beim Landratsamt Roth:

Herr Hechtel

Tel.: 09171 / 81 1260, Fax: 09171 / 81 971260, E-Mail: ordnungsamt@landratsamt-roth.de

Neben dem vollständig ausgefüllten, unterschriebenen und von der Betriebssitzgemeinde bestätigten Antrag, werden von Ihnen **folgende Unterlagen** zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigt:

Vorläufige Gaststättenerlaubnis:

Die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis verursacht zusätzliche Kosten und ist nur möglich, wenn eine bestehende Gaststätte in der bisherigen Form nahtlos weitergeführt werden soll. Dazu benötigen wir folgende Unterlagen:

	ist beigefügt:	fehlt noch:
• Pachtvertrag <u>oder</u> Grundbuchauszug (wenn Sie Eigentümer der Gaststätte sind)		
• Einzahlungsquittungen für die Beantragung eines Gewerbezentralregisterauszuges und eines Führungszeugnisses (Bitte bei Ihrer Wohnortgemeinde beantragen. Die Auszüge werden dem Landratsamt daraufhin innerhalb von 1-3 Wochen zugesandt)		
• Nachweis über die Vereinbarung eines Abnahmetermins mit dem zuständigen Lebensmittelüberwachungsbeamten (Zuständigkeiten: vgl. Antragsformular)		
• Kopie Ihres gültigen Personalausweises / Reisepasses mit aktuellem Aufenthaltstitel		

Endgültige Gaststättenerlaubnis

Die folgenden Unterlagen werden neben oben genannten Unterlagen zur die Erteilung einer endgültigen Gaststättenerlaubnis benötigt. Falls eine vorläufige Erlaubnis erteilt wurde, haben Sie 3 Monate Zeit diese Unterlagen nachzureichen:

	ist beigefügt:	fehlt noch:
• Unterrichtungsnachweis der IHK (alternativ: Vorlage eines Abschlusszeugnisses als Bäckermeister, Fleischereimeister, etc.) Die Unterrichtung erfolgt einmal im Monat in Nürnberg. Da die Termine regelmäßig 6 Wochen vorher ausgebucht sind, wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen. Ansprechpartner bei der IHK ist Frau Schmidt, Tel.: 0911 / 13 35 380		
• Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Die Belehrung erhalten Sie z.B. im Gesundheitsamt Roth jeweils donnerstags. Eine vorherige telefonische Anmeldung unter 09171 / 81 1601 wird empfohlen.		



	ist beigefügt:	fehlt noch:
<ul style="list-style-type: none">• Bescheinigung in Steuersachen Die „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ist bei Ihrem zuständigen Finanzamt zu beantragen.		
<ul style="list-style-type: none">• bei jur. Personen: Auszug aus Handels- / Genossenschafts- / Vereinsregister / Gesellschaftsvertrag Den jeweiligen Auszug haben Sie vom zuständigen Amtsgericht erhalten.		

Sollte eine vorläufige Erlaubnis beantragt werden?

Die Beantragung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist sinnvoll, wenn die Gaststätte bereits betrieben werden soll, bevor alle Unterlagen dem Landratsamt übermittelt werden können.

Besonders im Hinblick auf den nur einmal im Monat stattfindenden IHK-Kurs und den Zugang des Führungszeugnisses beim Landratsamt entstehen oft Wartezeiten von mehreren Wochen, bis die endgültige Erlaubnis erteilt werden kann.

Die vorläufige Erlaubnis kann nur in Verbindung mit einer späteren endgültigen Erlaubnis beantragt werden. Es entstehen zusätzliche Kosten von ca. 60 – 200 €.

Verfahren

1. Geben Sie den vollständig ausgefüllten Antrag zusammen mit allen Unterlagen, die bereits vorhanden sind, bei der Betriebssitzgemeinde ab.
2. Lassen Sie die noch fehlenden Unterlagen (Übersicht: siehe vorherige Seite) dem Landratsamt Roth zukommen. Beachten Sie bitte, dass bei der IHK (Industrie- und Handelskammer) eine rechtzeitige Anmeldung zum jeweiligen Termin erforderlich ist.
3. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Mitarbeiter des Landratsamts Roth (Tel.: 09171 / 811 – 260).
4. Vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem für Sie zuständigen Lebensmittelüberwacher des Landratsamts (siehe Seite 4 des Antrags).
5. Nachdem der Lebensmittelüberwacher sein Einverständnis für die Eröffnung der Gaststätte gegeben hat, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem zuständigen Mitarbeiter im Landratsamt Roth (Tel.: 09171 / 811 – 260).
6. je nach beantragter Erlaubnis:

Wenn nur eine endgültige Erlaubnis beantragt wurde: <ul style="list-style-type: none">❖ Sofern keine Hinderungsgründe bestehen (z.B. gewerbebezogene Straftaten im Führungszeugnis), kann die endgültige Erlaubnis von Ihnen bzw. von einer von Ihnen bevollmächtigten Person gegen Bezahlung zum vereinbarten Termin im Landratsamt (Zimmer 233) abgeholt werden. Die Erlaubnis gilt unbefristet, ist aber personen- und raumbezogen, d.h. sie gilt nur für die explizit in der Erlaubnis erwähnte Person und die	Wenn eine vorläufige Erlaubnis beantragt wurde: <ul style="list-style-type: none">❖ Sofern keine Hinderungsgründe bestehen (z.B. Straftaten im Führungszeugnis), kann die vorläufige Erlaubnis vom Ihnen bzw. von einer von Ihnen bevollmächtigten Person gegen Bezahlung zum entsprechenden Termin im Landratsamt (Zimmer 233) abgeholt werden.❖ Die Vorläufige Erlaubnis ist befristet und läuft nach ca. 3 Monaten ab. Bitte reichen Sie beim Landratsamt in dieser Zeit die noch fehlenden Unterlagen ein. Insbesondere an die rechtzeitige Anmeldung bei der IHK ist zu denken.❖ Wenn die Unterlagen vollständig sind und keine Bedenken bestehen (z.B. Straftaten im
---	--

explizit in der Erlaubnis erwähnten Räumlichkeiten.	Führungszeugnis oder Nichteinhaltung der Auflagen der vorläufigen Genehmigung) wird Ihnen die endgültige Genehmigung vom Landratsamt zugestellt. Die Gaststättenerlaubnis gilt nun unbefristet.
---	---

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass der **Betrieb einer Gaststätte ohne** die erforderliche **Erlaubnis** eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG darstellt, die gemäß § 28 Abs. 3 GastG mit **Bußgeld** von **bis zu 5.000 €** geahndet wird.

Bitte dem zuständigen Ordnungsamt am Wohnsitz vorlegen:

Auszug aus: www.bundesjustizamt.de

1. Was ist bei der Beantragung eines Behördenführungszeugnisses zu beachten?

Wenn man das Führungszeugnis einer **deutschen** Behörde vorlegen muss, weil man dort arbeiten will oder eine amtliche Erlaubnis, zum Beispiel eine Gaststättenerlaubnis, beantragt hat, so muss man dies gleich bei der Antragstellung im Bürgerbüro sagen. Das Führungszeugnis bekommt dann die **Belegart „O“**, das bedeutet, es wird nicht dem Antragsteller, sondern der Behörde direkt übersandt.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Behördenführungszeugnis im Zweifelsfall zunächst an ein vom Antragsteller zu benennendes Amtsgericht schicken zu lassen, damit der Antragsteller es dort einsehen und auf diese Weise feststellen kann, welche Eintragungen es enthält. Dies ist aber unbedingt zusätzlich bei der Antragstellung im Bürgerbüro zu erklären und **verzögert** naturgemäß den gesamten Verfahrensablauf erheblich. Es sollte deshalb auch nur nach Beratung und im berechtigten Einzelfall beantragt werden.

2. Gewerbezentralregisterauszug für Behörden erfordert bei Belegart die Eintragung „3“

3 = zur Vorbereitung einer der in § 150a Abs. 1 Nr. 2a, b GewO bezeichneten Entscheidungen

Gesetz:

§ 150a GewO – Auszug-

Auskunft an Behörden oder öffentliche Auftraggeber

- (1) Auskünfte aus dem Register werden für
 2. die Vorbereitung
 - a) der Entscheidung über die in § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und c bezeichneten Anträge, erteilt.

§ 149 GewO – Auszug-

Einrichtung eines Gewerbezentralregisters

- (1) Bei dem Bundeszentralregister wird ein Gewerbezentralregister eingerichtet.
- (2) In das Register sind einzutragen

1. die vollziehbaren und die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde, durch die wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit
 - a) ein Antrag auf Zulassung (Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung) zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung abgelehnt oder eine erteilte Zulassung zurückgenommen oder widerrufen,
 - b) die Ausübung eines Gewerbes, die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter einer Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person oder der Betrieb oder die Leitung einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagt,